

60 u. 61. Welchen Einfluß hat die Änderung der in den Statuten der Knappschaftsvereine enthaltenen Bestimmungen über Invalidenterstützungen auf die Rechte derjenigen Mitglieder, welche schon vor der Änderung die Mitgliedschaft erlangt hatten?

A. Q. R. II. 6. §§. 68. 69. 88.

V. Civilsenat.

- a. Urtr. v. 6. Februar 1884 i. S. B. (Kl.) w. den Bergisch-Märkischen Knappschaftsverein zu Bochum (Bekl.). Rep. V. 283/83.
- b. Urtr. v. 6. Februar 1884 i. S. R. (Kl.) w. den Bergisch-Märkischen Knappschaftsverein zu Bochum (Bekl.). Rep. V. 436/83.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die vorstehende Frage ist in den vorbezeichneten Erkenntnissen in verschiedener Beziehung erörtert worden.

Zu a. aus den

Gründen:

„Der Kläger war als Mitglied des beklagten Vereins Invalide geworden und hatte bereits eine Zeit lang die Unterstützungen bezogen, welche das beim Eintritt seiner Invalidität bestehende Vereinsstatut den Invaliden und deren Kindern bestimmte, als in Änderung des Statutes beschlossen wurde, diese Unterstützungen zu ermäßigen. Die Ermäßigung sollte die Kinder der Invaliden durchgehends, die letzteren persönlich in dem Falle treffen, wenn sie von Dritten einen nach Art und Betrag in dem Beschluß näher angegebenen Verdienst erlangen möchten. Der Kläger, welcher sich in dem zuletzt bezeichneten Falle befindet, will sich die ihm nach Maßgabe des Beschlusses seit Erlaß desselben an den laufenden Unterstützungen gemachten Kürzungen nicht gefallen lassen, weil er der Ansicht ist, es dürfe die neuere Bestimmung gegen diejenigen, welche vor derselben bereits die Rechte der Invaliden erlangt hätten, nicht zur Anwendung kommen. Seine Klage auf Nachzahlung der gekürzten und Fortzahlung der früher gewährten Unterstützungsbeträge ist vom Berufungsrichter, in Abänderung der verurteilenden erstinstanzlichen Entscheidung, abgewiesen worden. Auf die dagegen eingelegte Revision mußte, wie geschehen, erkannt werden.“

Der Berufungsrichter, ausgehend von dem im Vorstehenden gegebenen Thatbestande, stellt thatsächlich fest, die betreffende Änderung des Statutes, welche sich unter Beobachtung der darin für Abänderungen im allgemeinen vorgeschriebenen Formen vollzogen habe, sei bereits in dem älteren Statute vorgesehen worden. Zwar spreche dasselbe die Zulässigkeit seiner Abänderung nur überhaupt aus, ohne ausdrücklich zu erwähnen, daß sie auch die darin ausgeworfenen Unterstützungsbeträge befassen dürfe. Diese Beziehung sei aber eine selbstverständliche, weil die Regelung der Unterstützungen den eigentlichen Vorwurf des Statutes bilde, und weil es für Vereine von der Art und Organisation des Beklagten eine wirtschaftliche Existenzbedingung sei, den Betrag der zu gewährenden Unterstützungen anzupassen dem Wechsel der dafür vorhandenen Mittel. Diese Auslegung des älteren Statutes läßt die Herrschaft eines Rechtsirrtumes nicht erkennen, als thatsächliche Feststellung entzieht sie sich der Nachprüfung durch den Revisionsrichter. Danach steht also für diesen Rechtsstreit fest, daß ein Anspruch auf Unterstützung auch im älteren Statut nur als ein veränderlicher gegeben war.

Aber das Recht des beklagten Vereines, die Unterstützungsbeträge im Laufe der Zeit verschieden zu normieren, ist kein unbeschränktes. Das, was er nach den zeitigen Normierungen zu leisten hat, kann durch Klage erzwungen werden, er steht dabei als Schuldner dem einzelnen Mitglieder gegenüber. Die rechtliche Natur des Anspruches auf Unterstützung wird durch die Veränderlichkeit desselben an sich nicht berührt. Denn nach der Feststellung des Berufungsrichters ist die Veränderung nicht der Willkür des Verpflichteten anheim gegeben, sondern sie hat sich nach einer objektiven Regel zu richten. Auch darin liegt nichts Anomales, daß die Anwendung der Regel, das Festhalten des Gleichgewichtes zwischen Einnahme und Ausgabe, der Korporation als solcher überlassen ist. Denn dabei deckt sich das Interesse der Korporation mit dem der sämtlichen Mitglieder.

bleibt danach der Anspruch auf Unterstützung, trotz der in Rede stehenden Beschränkung, ein Rechtsanspruch, so steht er auch unter dem Schutze des §. 68 A.L.R. II. 6, welcher bestimmt:

„Gesellschaftliche Rechte, welche nicht sämtlichen Mitgliedern, sondern nur Einem oder dem Anderen unter ihnen, als Mitglieder, zukommen, können denselben, wider ihren Willen durch die bloße Stimmenmehrheit nicht genommen oder eingeschränkt werden.“

Unter den hier gemeinten Sonderrechten sind nicht diejenigen zu verstehen, welche auf Spezialtiteln beruhen, die das betreffende Mitglied der Korporation gegenüber in die Stellung eines Fremden bringen und bei denen die Rechte aus der Mitgliedschaft überhaupt nicht in Frage kommen können. Solche Rechte stehen bereits unter dem Schutze, der durch die allgemeinen Bestimmungen jedem Rechte gegen die Willkür des Verpflichteten gewährt wird. Der §. 68 a. a. D. redet auch ausdrücklich von „gesellschaftlichen“ Rechten, welche dem Einzelnen „als Mitglieder“ zukommen. Der Gegensatz der hier gemeinten Rechte ergibt sich aus §. 88 a. a. D.:

„Auch diejenigen Angelegenheiten, welche zwar nicht die Korporation als eine moralische Person betrachtet, aber doch die sämtlichen Mitglieder derselben, als solche, betreffen, werden durch Schlüsse der Korporation bestimmt.“

Ausgeschlossen von der Vorschrift des §. 68 a. a. D. sind danach die Rechte, für welche die Korporation allein das berechnete Subjekt bildet und an deren Ausübung die Mitglieder nur als lebendige Organe der juristischen Persönlichkeit teilnehmen. Ausgeschlossen sind ferner die Rechte, welche zwar den Charakter von Individualrechten der Mitglieder an sich tragen, aber unterschiedslos jedem Mitgliede zustehen, sodas von einem besonderen Interesse eines einzelnen Mitgliedes gegenüber dem Interesse der anderen Mitglieder nicht wohl die Rede sein kann.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich für die im §. 68 a. a. D. gemeinten Rechte ein dreifaches Kriterium:

1. sie müssen aus der Mitgliedschaft entsprungen sein,
2. sie müssen ein Individualrecht des Mitgliedes bilden, welches ihr gegen die Korporation als solche zusteht,
3. sie müssen sich von den Rechten der übrigen Mitglieder unterscheiden.

Diese Auffassung von der Bedeutung des §. 68 a. a. D. entspricht im Resultate der Praxis des früheren Reichsoberhandelsgerichtes, vgl. beispielsweise Entsch. Bd. 8 S. 189 flg., Bd. 17 S. 147, und ist in der Doktrin kaum bestritten,

vgl. Laband, Der Begriff der Sonderrechte in Firth's Annalen de 1874 S. 1502 flg.; Stobbe, Deutsches Privatr. I. 1 S. 351. Sie führt in ihrer Anwendung auf die vorliegende Frage zu der Folgerung, das das Recht des beklagten Vereines, durch Änderung der

Statuten die bisher gezahlten Unterstützungsbeträge herabzusetzen, nur mit der Maßgabe ausgeübt werden darf, daß von der Kürzung alle Mitglieder in gleichem Verhältnisse betroffen werden. Unzulässig ist demnach eine solche Kürzung, welche nur einzelne Mitglieder oder eine bestimmte Klasse derselben benachteiligt, bei anderen Mitgliedern aber die früher gezahlten Beträge bestehen läßt. Daß dem beklagten Vereine nach seinem Statute ein weitergehendes Recht habe eingeräumt werden sollen, hat der Berufungsrichter nicht festgestellt, es bietet sich auch aus seinen Feststellungen kein Anhalt für dessen Konstruktion. Das Recht, wie es von ihm bezeichnet wird, ist ein das Recht der Mitglieder einschränkendes Recht, es darf schon deshalb nicht einer Ausdehnung unterzogen werden.

Prüft man nun von dem vorstehend gegebenen Gesichtspunkte die Ansprüche des Klägers, so ergibt sich sofort, daß dieselben nicht auf gleicher Linie stehen. Was die für seine Kinder verlangte Unterstützung angeht, so unterliegt dieselbe einer Schmälerung, welche alle Vereinsmitglieder — als solche werden nach dem alten und nach dem neuen Statute auch die Invaliden bezeichnet — gleichmäßig erlitten haben. Wollte man auch einen Unterschied zugeben zwischen dem Rechte der Invaliden auf Unterstützung als einem unbedingt gewordenen und dem noch bedingten Rechte der anderen Mitglieder, so würde dem Anspruch des Klägers doch immer der Umstand entgegenstehen, daß das ältere Statut nach der Auslegung des Berufungsrichters eine Herabsetzung auch der Beträge solcher Unterstützungen als zulässig vorgesehen hat, die bereits durch Eintritt der Invalidität unbedingt geworden waren. Auf dieses ältere Statut aber stützt der Kläger sein Recht und muß es deshalb auch im ganzen Umfange wider sich gelten lassen.

Anders steht es dagegen mit dem Ansprüche des Klägers bezüglich der ihm für seine Person zu zahlenden Pension. Die Bestimmung des neuen Statutes, welche ihm der Beklagte entgegen hält, hat den Inhalt, es solle fortan den Invaliden nur die Hälfte ihrer bisherigen Pension gezahlt werden, welche mehr als das doppelte derselben auf einer anderen Sache, als derjenigen verdienten, welche sie bei Eintritt der Invalidität beschäftigt habe. Diese Bestimmung trifft zwar alle Mitglieder, welche sich mit dem Kläger in gleicher Lage befinden, sie schafft aber zugleich eine neue Klasse von Mitgliedern und schädigt nur diese zum Vorteil der übrigen, welche im Genusse ihrer bisherigen

Pension verbleiben, für welche also das verwendet werden würde, was dem Kläger und seinen Genossen entgehen soll. So zweckmäßig und billig es auch sein mag, im Interesse der bedürftigen Mitglieder den nicht bedürftigen einen geringeren Pensionsbetrag zu zahlen, so fehlt es doch dem beklagten Vereine an der Befugnis, einzelnen Mitgliedern zum Besten anderer neue Beiträge aufzuerlegen, worauf doch dem praktischen Resultate nach die betreffende Maßregel hinauslaufen würde. Dagegen wendet sich ausdrücklich die Vorschrift des §. 69 a. a. O. und die Auslegung, welche der Berufungsrichter dem älteren Statut giebt, bedingt eine solche Befugnis keineswegs. Die Generalisierung der auflösenden Bedingung, von welcher das Recht auf die Invalidenpension durch das neuere Statut abhängig gemacht werden soll, verdeckt nur scheinbar den Eingriff in ein wohlervorbenes Individualrecht; auf demselben Wege könnte willkürlich jedem Mitgliede sein ganzes Recht entzogen werden.

Sonach war die Zurückweisung der Revision nur in betreff der sogenannten Kindergelder auszusprechen, im übrigen aber die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urtheiles geboten.“

Zu b. aus den

Gründen:

„Der Berufungsrichter hat die vorinstanzliche Entscheidung bestätigt, durch welche Kläger mit dem Anspruche auf Zahlung von Invalidengeld abgewiesen wurde. Das Berufungsurteil beruht auf der Erwägung, der Kläger sei arbeitsunfähig geworden unter der Herrschaft des seit dem 1. Januar 1880 in Kraft bestehenden neueren Statutes, welches ein Invalidengeld den Arbeitern 3. Klasse nicht gewähre, falls dieselben bei Aufnahme der Bergarbeit das 36. Lebensjahr bereits überschritten gehabt hätten. Die thatsächlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift seien bezüglich des Klägers gegeben, und es sei rechtlich unerheblich, wenn dem älteren Statute auch diese Einschränkung fremd gewesen sei, unter dessen Herrschaft der Kläger über 20 Jahr Mitglied des Vereins gewesen, seine Beiträge gezahlt und seine sonstigen Verpflichtungen erfüllt habe. Denn der Kläger habe dadurch kein „wirkliches Recht“, sondern nur „ein f. g. Hoffnungsrecht“ auf Bezug einer Invalidenpension erlangt, welches durch die gesetzlich zulässige Änderung des Statutes in Wegfall gekommen sei.

Dieser Entscheidungsgrund ist rechtsirrtümlich.

Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit erkennen, ob der Berufungsrichter das Vorhandensein eines „wirklichen Rechtes“ deshalb verneint, weil vor Eintritt der Invaliddität an sich ein Recht auf die statutenmäßig vorgesehene Invaliddpension auch als bedingtes Recht nicht existiere, oder deshalb, weil das Recht durch die Willkür des Vereines jederzeit im gewöhnlichen Wege der Statutenänderung wieder genommen werden könne. Das Eine ist aber ebenso unrichtig wie das Andere. Auch der nur bedingungsweise Verpflichtete darf zum Nachteil des dem Anderen zugeordneten Rechtes während des Schwebens der aufschiebenden Bedingung nichts vornehmen, und nur, wenn die Bedingung so beschaffen ist, daß sie von einer ganz unbestimmten Willkür des Verpflichteten abhängt, fehlt es an einer rechtlichen Wirkung (§§. 102. 108 A.L.R. I. 4). Gegen solche Willkür, wie sie im vorliegenden Falle hat geübt werden sollen, schützen die Bestimmungen der §§. 68. 69 A.L.R. II. 6. Danach binden Beschlüsse der Korporation die einzelnen Mitglieder in ihren gesellschaftlichen Individualrechten gegen deren Willen jedenfalls dann nicht, wenn der Beschluß nicht gleichmäßig alle Mitglieder, sondern nur einen Teil derselben betrifft und diesen in seinem Rechte beeinträchtigt. Es mag dahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfange durch Beschluß des Knappschaftsvereines eine gleichmäßige Reduktion aller Unterstützungen im Wege der Statutenänderung erfolgen kann. Darum handelt es sich hier nicht, wo ein nach dem abgeänderten Statute vorhandenes Recht nur einer einzelnen Klasse von Mitgliedern genommen werden soll. Es liegt darin zugleich die Auferlegung einer neuen Last oder Verbindlichkeit an einzelne Mitglieder, wie sie nach §. 69 a. a. O. dem Beschlusse der Korporation entzogen ist. Denn ist es richtig, daß den Arbeitern 3. Klasse nach dem älteren Statute gegen Zahlung ihrer statutenmäßigen Beiträge das Recht auf Invaliddpension gewährt wurde, auch wenn sie bei Aufnahme der Bergarbeit über 36 Jahr alt waren, so würden diese Beiträge durch den Wegfall eines bedeutenden Teiles der Gegenleistung im Verhältnis zu dieser mit rückwirkender Kraft ebenso erheblich gesteigert worden sein. Sonach war das angefochtene Urteil aufzuheben.“